

**S A T Z U N G**  
**über die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**(Abwassersatzung - AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG); §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeines**

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Breisach am Rhein betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (geliefert) wird.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regen-klärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche, Retentionsbodenfilter), soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben und für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (**Grundstücksanschluss**).

- (3) **Indirekteinleiter** ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder in sonstige Weise hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumptanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.
- (5) **Notüberläufe** sind Entlastungsüberläufe für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. **Drossel-einrichtungen** dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

## II. Anschluss- und Benutzung

### § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt (Anschlussnehmer und Indirekteinleiter), sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
- (4) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

### § 3 a Anschluss- und Benutzungszwang für den Bereich der Gesamtanlage Münsterberg

Zum Schutz des Bodens, der archäologischen Denkmäler und zur Sicherung von Felshöhlen, Kavernen und anderen unterirdischen Bauwerken im Fels des Münsterbergs ist eine Oberflächenversickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht zulässig. Der hiervon betroffene Bereich ist dem als Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die hiervon betroffenen Grundstücke unterliegen somit hinsichtlich der Dachflächen und der befestigten Hofflächen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Regenwasserbeseitigungsanlage.

### § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

## § 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

## § 6 Allgemeine Anschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand-, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoff, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl- /Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe sowie Arzneimittel;
  3. Jauche, Gülle, Silosickersaft, Molke sowie Abgänge aus Tierhaltung und Kleinbrennereien;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das wärmer als 35° Celsius ist;
  7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
  8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
  9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es hinsichtlich Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe mindestens den Richtwerten des Anlage 1 entspricht.

Die vorgenannten Anforderungen bzw. Grenzwerte sind am Übergabeschacht (Kontrollschacht am Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 und 3 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (6) Die Stadt kann im Einzelfall befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (7) Die Stadt kann auf Kosten des Indirekteinleiters die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, der die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

#### § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:
  - (1) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - (2) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

#### § 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

#### § 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen zur Eigenkontrolle sind für Indirekteinleiter verpflichtend. Die Mess- und Untersuchungsergebnisse sowie das Betriebstagebuch sind bis zu durch die Stadt festgelegten Fristen aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

## § 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Anschlussnehmer und beim Indirekteinleiter Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer diese untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Zum Zweck der Probenahme ist eine geeignete Probenahmestelle herzurichten und diese für die Durchführung jederzeit zugänglich zu halten sowie Probenahmen durch eigene Mitarbeiter zu unterstützen.
- (3) Die Häufigkeiten der Untersuchungen nach Absatz 1 werden unter Berücksichtigung der Untersuchungen des Vorjahres festgesetzt.
- (4) Für die Einstufung der Häufigkeit und des Umfanges der Überwachung ist die Gefahrenklasse des Betriebes, die Nichteinhaltung von Mindestanforderungen nach § 6 Absatz 1 und 2 oder die Überschreitung von in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerten maßgebend. Das für die Einstufung maßgebliche Gefahrenklassenverzeichnis ist als Anlage 2 dieser Satzung beigelegt. Die Einstufung ist für ein Kalenderjahr bindend und wird nach Ablauf eines Jahres von Amts wegen überprüft. Wenn die tatsächlichen Verhältnisse es erlauben, kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.
- (5) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## § 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können unter den Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschl. Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

## III. Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

### § 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden grundsätzlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Auf Antrag kann die Herstellung auch durch den Anschlussnehmer erfolgen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Betragspflicht (§34) neu gebildet werden.

### § 13 Kostenerstattung

- (1) Der Stadt sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
  - (1) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
  - (2) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4)

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahmen. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich entsprechend § 35 Baugesetzbuch.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### § 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
  - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße. Der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
  - b. Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschoss) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsanteile, der Dachableitungen und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- c. Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull)

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und der Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch die Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

#### § 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

#### § 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit den Grundstücksanschlüssen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 100 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Die maximale Haltungslänge beträgt 15 m. Der Schacht muss stets zugänglich und bis auf Rück-staubebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend- außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Stadt kann die im Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- (5) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (6) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Vor der Ausführung einer Maßnahme nach § 12 bzw. § 17 hat der Grundstückseigentümer eine Vorauszahlung in Höhe von 80% der voraussichtlichen Gesamtkosten an die Stadt zu entrichten.

#### § 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für

die Beseitigung bzw. Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

- (2) Die Stadt kann vom Eigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

#### § 19 Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen für **Schmutzwasser** sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abschlusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

#### § 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwassereinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufen, Ausgüssen, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstaebe) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rück-staufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

#### § 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes sowie die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 Wassergesetz in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt.
- (5) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 4 sind der Stadt mit dem Antrag die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Der Indirekteinleiter hat der Stadt mindestens folgende Angaben zu machen:
  - a) Allgemeine Angaben zum Betrieb
  - b) Arbeitszeiten
  - c) Art und Umfang der Produktion / Dienstleistungen

- d) Wasserverbrauch, eingeleitete Abwassermenge
- e) Hauptwasserinhaltsstoffe
- f) Zeitliche Verläufe der Einleitung
- g) Entwässerungssituation
- h) Art der Abwasservorbehandlungsanlagen
- i) Art der Abwasservorbehandlungssysteme
- j) Verantwortliche im Betrieb

Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

#### **IV. Abwasserbeitrag**

##### § 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Haupt- und Zuleitungssammler zum Klärwerk und der Regenklärbecken -ausgenommen jedoch der Herstellungsaufwand für die Sammelkläranlagen (Stadt Breisach a. Rh. und Staufener Bucht) einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben.

##### § 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

##### § 24 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides bzw. des Vorauszahlungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teil-eigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

## § 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

## § 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,50 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. sind (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze, Kleingartenanlagen). Die §§ 28-31 finden keine Anwendung.

## § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt

Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßstabs bei Grundstücken,  
für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,  
für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiet (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzte Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI), Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE), Industriegebiet (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzte Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiet (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzte Gebiete und
  2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI), Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE), Industriegebiet (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzte Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzung nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der zum Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 32 Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit bis zum Inkrafttreten dieser Satzung die zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld entstanden ist, neu gebildet werden.

### § 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter Nutzungsfläche (§ 25) für Schmutzwasserkanäle und Zuleitungssammler 4,74 €

für Regenwasserkanäle und Regenwasserklär- und Überlaufbecken 1,83 €.

## § 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
  2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
  3. In den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3 sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
  4. In den Fällen des § 32 Nr. 3 wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
  5. In den Fällen des § 32 Nr. 5 wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
  6. In den Fällen des § 32 Nr. 4
    - a) mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes bzw. einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
    - b) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses;
    - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
    - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
  7. In den Fällen des § 32 Nr. 1 und 2 mit Erteilung der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlage hätten angeschlossen werden können, jedoch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

## § 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 bis 3 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## § 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrag) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## V. Abwassergebühren

### § 37 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. § 40 Abs. 2 und § 40a Abs. 2 wird eine Zählergebühr nach § 42a erhoben.

### § 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt (§ 40).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge des angelieferten Schmutzwassers.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen das Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 41).

### § 39 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Schuldner für die Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 40 Schmutzwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisterne).
- (2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dritten eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die Voraussetzungen zum Einbau eines Zwischenzählers hat der Eigentümer zu schaffen; damit ggf.

verbundene Änderungen der Hausinstallation hat der Eigentümer in Absprache mit der Stadt auf seine Kosten herstellen zu lassen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Breisach finden entsprechende Anwendung.

- (3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keinen Antrag nach Abs. 2 stellt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 36 m<sup>3</sup> je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 43) auf dem Grundstück aufhalten.

#### § 40a Absetzungen von der Schmutzwassermenge

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dritten eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die Voraussetzungen zum Einbau eines Zwischenzählers hat der Eigentümer in Absprache mit der Stadt auf seine Kosten herstellen zu lassen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Breisach finden entsprechend Anwendungen.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/ Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abgesetzte Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht-eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
  1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr
  2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/ Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 36 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

#### § 41 Versiegelte Grundstücksfläche

- (1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:
- a) nicht wasserdurchlässige Flächen:  
Bodenflächen mit Asphalt, Beton Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
  - b) wenig wasserdurchlässige Flächen:  
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7
  - c) stark wasserdurchlässige Flächen  
Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“). Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Splittfugenpflaster sowie Gründächer Faktor 0,4
  - d) Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Grad der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.
- (3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Mulden-Rigolen-Versickerung oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.
- (4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt oder in einer Retentionszisterne zurückgehalten und den öffentlichen Abwasseranlagen jeweils nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung zugeführt wird, werden
- a. mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird.
  - b. mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.
  - c. mit 80 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen ohne weitere Nutzung über eine Drosseleinrichtung zugeführt wird.
- Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen und die angeschlossenen Retentionszisternen ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.
- (5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Stadt zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen ist

anzugeben. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche berechnet.

- (7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgender Monat zu berücksichtigen.

#### § 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
€ 2,00
- (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
€ 0,79
- (3) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
€ 1,21
- (4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche  
€ 0,46
- (5) Die Gebühr für Fettabscheidergut, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 5), beträgt je m<sup>3</sup> Fettabscheidergut  
€ 45,00.

#### § 42a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) wird gestaffelt nach den Zählergrößen erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Durchfluss von

m <sup>3</sup> / Stunde	pro Monat
bis 5	€ 1,79
6-10	€ 2,02
11-20	€ 4,88
21-50	€ 5,83
über 50	€ 13,57
Standortzähler	€ 2,02

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Zählergebühr für Zwischenzähler nach § 40a Abs. 2 berechnet.

#### § 43 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 4 sowie des § 42a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für den Zeitraum eines Kalenderjahres bis zum jeweils 31.12. (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gem. § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist (§ 42a Abs. 2).
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Schmutzwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

#### § 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1), die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) und die Zählergebühr (§ 42a) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils mit Beginn eines jeden Kalender-vierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40a), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Zwölftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschuld für einen Kalendermonat (§ 42a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 9 nicht getroffen wurde.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2, 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

## VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats ist der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3)
  - c) die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstückanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (6) Der Indirekteinleiter hat unverzüglich Auskunft über alle Tatsachen zu geben, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Dies bezieht die Meldung von Betriebsstörungen, relevanten Änderungen von Abwassermenge und -zusammensetzung sowie sonstige Ereignisse (z.B. Kampagnen), die den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig beeinflussen können, mit ein.
- (7) Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 41 Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt vorzulegen. Bei Änderungen nach § 41 Abs. 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung der Stadt.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.
- (9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Stadt oder deren Beauftragten.

### § 47 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetz haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### § 48 Haftung der Grundstückseigentümer und Benutzer

Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

#### § 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
  2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält oder dies durch Verdünnung zu verschleiern versucht;
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
  5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt;
  7. entgegen § 15 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert;
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt;
  9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
  12. entgegen § 46 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 4, 6 und 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### § 49a Datenweitergabe

Die Städtischen Wasserwerke werden verpflichtet, an die Stadt Breisach die zur Erhebung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers bzw. Erbauberechtigten gemäß § 39 AbwS sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum verbrauchte Wassermenge), gegen Erstattung der für die Datenermittlung anfallenden Kosten zu übermitteln.

### VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 50 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die Satzung vom 20.03.2012 mit den damit verbundenen Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 17.12.2019

gez.:  
Oliver Rein  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

## Anlage 1

Mindestanforderungen für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser nach §6 Absatz 3

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

Parameter	Richtwert
<b>Allgemeine Parameter</b>	
Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 - 10,0
<b>Organische Stoffe und Stoffkenngrößen</b>	
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	100 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
Organisch halogenfreie Lösemittel (als TOC)	10 g/l
Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	
<b>Metalle und Metalloide</b>	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	2,0 <sup>1</sup> Mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Selen (Se)	-
Silber (Ag)	0,1 <sup>1</sup> mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l
Aluminium (Al)	<i>(1 – 10 ml/l nach 0,5 h → ‚Absetzbare Stoffe‘)</i>
Eisen (Fe)	<i>(1 – 10 ml/l nach 0,5 h → ‚Absetzbare Stoffe‘)</i>
<b>Weitere anorganische Stoffe</b>	
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N, NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 <sup>2</sup> mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Sulfid (S <sup>2-</sup> ), leicht freisetzbar	2 <sup>3</sup> mg/l
Fluorid (F <sup>-</sup> ), gelöst	50 mg/l
Phosphor (P), gesamt	50 mg/l
<b>Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen</b>	

Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
CSB	1.200 mg/l

Mangan (Mn), Thallium (Tl), Vanadium (V) haben lediglich Bedeutung bei der Klärschlammverbrennung; Die Grenzwerte richten sich nach den Genehmigungen der Verbrennungsanlage.

Die Parameter entsprechen dem Stand der Technik gemäß den Anhängen zur DWA-M 115-2.

<sup>1</sup> Grenzwerte gemäß Anhänge zur AbwV

<sup>2</sup> Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.

<sup>3</sup> sofern das Abwasser in der öffentlichen Kanalisation ausreichend mit Sauerstoff versorgt, pH-neutral bis alkalisch und nicht wärmer als 20 °C ist

#### **Bestimmungsmethoden:**

Die Bestimmung der Konzentrationen erfolgt analog der Untersuchungsverfahren zum aktuell gültigen DWA-Merkblatt 115, Teil 2, Anhang A.2 bzw. nach darin aufgeführten Methoden der Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV).

## Anlage 2

### Liste von Rechtsvorschriften und technischen Vorschriften

Sollten die nachstehenden Rechtsvorschriften oder technischen Vorschriften geändert werden, sind sie in der dann jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)  
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)  
vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt am 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG)  
vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert am 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)  
vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)  
vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert am 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG)  
vom 12. März 1974 (GBl. 1974, 93), zuletzt geändert am 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100)
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)  
vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert am 28. November 2018 (GBl. Nr. 19, S. 439)
- Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung - EKVO)  
vom 20. Februar 2001 (GBl. 2001, 309), zuletzt geändert am 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 444)
- Verordnung des Umweltministeriums über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndVO)  
vom 19. April 1999 (GBl. 1999, 181), zuletzt geändert am 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 441)

### Einschlägige technische Vorschriften für Errichtung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen:

- DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
  - Teil 3: 2004-11 Regeln für Betrieb und Wartung
  - Teil 4: 2018-12 Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe
  - Teil 30: 2012-02 Instandhaltung
  - Teil 100: 2016-12 Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056
- DIN 1999-100: 2016-12 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2

- DIN 4040-100: 2016-12 Abscheideranlagen für Fette – Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2
- DIN 4060: 2016-07 Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen mit Elastomerdichtungen - Anforderungen und Prüfungen an Rohrverbindungen, die Elastomerdichtungen enthalten
- DIN 4281: 1998-08 Beton für werkmäßig hergestellte Entwässerungsgegenstände - Herstellung, Anforderungen, Prüfung und Überwachung
- DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
- DIN EN 858 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin)
  - Teil 1: 2005-02 Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung
  - Teil 2: 2003-10 Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung
- DIN EN 1253 Abläufe für Gebäude
  - Teil 1: 2015-03 Bodenabläufe mit Geruchverschluss mit einer Geruchverschlusshöhe von mindestens 50 mm
  - Teil 5: 2017-05 Abläufe mit Leichtflüssigkeitssperren
- DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
- DIN EN 1825 Abscheideranlagen für Fette
  - Teil 1: 2004-12 Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung
  - Teil 2: 2002-05 Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung
- DIN EN 12050 Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung - Bau- und Prüfgrundsätze
  - Teil 1: 2015-05 Fäkalienhebeanlagen
  - Teil 2: 2015-05 Abwasserhebeanlagen für fäkalienfreies Abwasser
  - Teil 3: 2015-08 Hebeanlagen zur begrenzten Verwendung
  - Teil 4: 2015-05 Rückflussverhinderer für fäkalienfreies und fäkalienhaltiges Abwasser
- DIN EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
  - Teil 1: 2001-01 Allgemeine und Ausführungsanforderungen
  - Teil 2: 2001-01 Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung
  - Teil 3: 2001-01 Dachentwässerung, Planung und Bemessung
  - Teil 4: 2001-01 Abwasserhebeanlagen, Planung und Bemessung
  - Teil 5: 2001-01 Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch
- DIN EN 13564 Rückstauverschlüsse für Gebäude
  - Teil 1: 2001-10 Anforderungen
  - Teil 2: 2003-02 Prüfverfahren
  - Teil 3: 2004-02 Güteüberwachung
- DIN EN ISO 11143: 2008-10 Zahnheilkunde - Amalgamabscheider
- DIN EN ISO 11885: 2009-09 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von ausgewählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie
- DIN EN 12566 Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW
  - Teil 1: 2018-12 [Entwurf] Werkmäßig hergestellte Faulgruben

Teil 3: 2018-12 [Entwurf] Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser

- DWA-A 201 Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Abwasserteichanlagen, Stand 2011 (ISBN: 978-3-937758-84-8)
- DWA-A 262 Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Kläranlagen mit bepflanzten und unbepflanzten Filtern zur Reinigung häuslichen und kommunalen Abwassers, Stand November 2017 (ISBN: 978-3-88721-547-7)
- DWA-M 115 Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers  
Teil 1: Rechtsgrundlagen, Stand Februar 2013 (ISBN: 978-3-942964-26-5)  
Teil 2: Anforderungen, Stand Februar 2013 (ISBN: 978-3-942964-27-2)
- ATV-DVWK-M 115-3 Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers - Teil 3: Praxis der Indirekteinleiterüberwachung, Stand August 2004 (ISBN: 978-3-937758-32-9)
- DWA-M 167-3 Abscheider- und Rückstausicherungsanlagen in der Grundstücksentwässerung: Einbau, Betrieb, Wartung und Kontrolle, Teil 3: Abscheideranlagen für Fette und Abscheideranlagen für Stärke, Stand Dezember 2007 [Korrigierte Fassung: Stand Januar 2019] (ISBN: 978-3-940173-24-9)

Anmerkung zu den DIN-Vorschriften:

Treten Verordnungen der Europäischen Union an deren Stelle, gelten diese in ihrer jeweiligen Fassung. Dies gilt auch für Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes, die der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in unmittelbar geltendes Recht dienen.

Die genannten technischen Vorschriften können vom Beuth-Verlag GmbH, 13627 Berlin, Saatwinkler Damm 42/43 bezogen werden.

Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) können dort unter der Anschrift 53773 Hennef, Theodor-Heuss-Allee 17 bezogen werden.